biblio}suisse VSA–AAS

Ausbildungsdelegation I+D | Délégation à la formation I+D | Delegazione alla formazione I+D

Verzeichnis der Mindestanforderungen an einen Ausbildungsbetrieb

Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation

(Stand: 1. Januar 2015)

Grundsätzliches Vorgehen bei der geplanten Schaffung einer neuen Lehrstelle (für neue Ausbildungsbetriebe)

1. Beschaffen der Informationen zur Grundbildung auf der Seite der Ausbildungsdelegation (www.ausbildung-id.ch):
   - Berufsbildungsgesetz
   - Berufsbildungsverordnung
   - Bildungsverordnung I+D
   - Bildungsplan I+D
   - Lerndokumentation
   - Wegleitungen
2. Kontakt mit anderen Ausbildungsbetrieben aufnehmen, welche Erfahrungen mit der Grundbildung „Fachleute Information und Dokumentation“ haben, und als „Patenbetrieb“ (Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundbildung) anfragen.
3. Umsetzbarkeit des Bildungsplanes im eigenen Betrieb prüfen. Können alle betrieblichen Leistungsziele abgedeckt werden?
4. Betriebliche, organisatorische und personelle/fachliche Voraussetzungen prüfen (siehe unten).
5. Wenn nicht alle betrieblichen Leistungsziele des Bildungsplanes abgedeckt werden können, Fragen eines Lehrbetriebsverbundes oder die Möglichkeit von Praktikas in anderen Betrieben abklären.
6. Bei der zuständigen kantonalen Stelle (Berufsbildungsamt) das Gesuch für eine kantonale Bildungsbewilligung einreichen.

A. Betriebliche Voraussetzungen

Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen stehen zur Verfügung.

Betrieb arbeitet mit einer aktuellen Informationsverwaltungssoftware.

Betrieb setzt Datenbanken für die tägliche Arbeit ein.

Betrieb garantiert dem Lernenden den Zugang zu einem vernetzten EDV-Arbeitsplatz.

B. Organisatorische Voraussetzungen

Archiv-Bibliotheks-Dokumentationsstelle mit einem klar umrissenen Sammelauftrag. Der Betrieb führt Arbeiten in den Bereichen Erwerben/Übernehmen, Erschliessen, Aufbewahren/Erhalten von Informationen und Dokumenten, Kundenkontakt und Recherchieren durch.

Institution mit Informationen und Informationsträgern, welche an das jeweilige Zielpublikum vermittelt/ausgeliehen werden.

Leistungsziele, die im eigenen Ausbildungsbetrieb nicht erfüllt werden können, werden durch Fremdpraktika (vgl. Praktikums-Empfehlungen der AD I+D) oder Lehrvertriebsverbünde abgedeckt.

C. Personelle, resp. fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind A) in Art. 12 und 13 der „Verordnung über die berufliche Grundbildung“ vom 19.08.2008 sowie B) im Art. 44 der „Verordnung über die Berufsbildung“ vom 19.11.2003 festgelegt (folgende, kursiv geschriebene Texte sind die entsprechenden Zitate):

A) Auszug aus der ***Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Information und Dokumentation/Fachmann Information und Dokumentation mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 19. September 2008 (Stand am 1. Januar 2015)***

6. Abschnitt:
Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung

Art. 12 *Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. *Fachfrau Information und Dokumentation EFZ oder Fachmann Information und Dokumentation EFZ mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*

b. *gelernte Informations- und Dokumentationsassistentin oder gelernter Informations- und Dokumentationsassistent mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*

c. *eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs oder gleichwertige Abschlüsse mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Fachfrau oder des Fachmanns Information und Dokumentation EFZ und mit jeweils mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*

d. *einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*

e. *einschlägiger Abschluss einer universitären Hochschule mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.*

Art. 13 *Höchstzahl der Lernenden*

1 *In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:*

a. *eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder*
b. *zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.*

2 *Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.*

3 *Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.*

4 *Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.*

5 *In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.*

B) Auszug aus der ***Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2015)***

2. Abschnitt:
Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit

Art. 44 *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Art. 45 BBG)*

[1] Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;

b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;

c. eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

[2] Anstelle der Lernstunden nach Absatz 1 Buchstabe c können 40 Kursstunden[1] treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.

[1] Kurs für Berufsbildner(inn)en im Lehrbetrieb (Lehrmeisterkurs)